

Merkblatt des kantonalen Steueramtes über die Quellenbesteuerung privatrechtlicher Vorsorgeleistungen an Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz

(vom 14. Februar 2020)

Gültig ab 1. Januar 2020

A. Steuerpflichtige Personen

Der Quellensteuer unterliegen Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, die Renten, Kapitalleistungen oder andere Vergütungen aus privatrechtlichen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge oder aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge erhalten.

Personen, die eine Kapitalleistung aus Vorsorge erhalten, unterliegen dann der Quellensteuer, wenn ihnen die Kapitalleistung zu einem Zeitpunkt ausbezahlt wird, in dem sie keinen Wohnsitz oder Aufenthalt (mehr) in der Schweiz haben¹. Die Quellensteuer ist auch dann zu erheben, wenn die Kapitalleistung auf ein schweizerisches Konto überwiesen wird.

Personen, die keine schlüssigen Angaben über ihren Wohnsitz zum Zeitpunkt der Auszahlung ihrer Kapitalleistung machen, unterliegen stets der Quellensteuer.

Steuerpflichtig sind auch Personen, die als Folge ihres ausserkantonalen oder ausländischen Wohnsitzes nie im Kanton Zürich Wohnsitz hatten.

Keine Quellensteuer ist zu erheben, wenn die Kapitalleistung nachweislich (z. B. anhand einer Bestätigung des Steueramtes der Wohngemeinde der Vorsorgeempfängerin bzw. des Vorsorgeempfängers) bereits im ordentlichen Veranlagungsverfahren besteuert worden ist.

B. Steuerbare Leistungen

Steuerbar sind alle Vergütungen, wie z. B. Renten und Kapitalleistungen, die von privatrechtlichen Vorsorgeeinrichtungen mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Zürich ausgerichtet werden.

In Frage kommen beispielsweise Renten und Kapitalleistungen von

- Pensionskassen,
- Sammelstiftungen,
- Versicherungseinrichtungen,
- Bankenstiftungen u. a. m.,

die infolge Erreichens der Altersgrenze, Invalidität, Tod oder vorzeitiger Auflösung eines Vorsorgeverhältnisses ausbezahlt werden.

C. Steuerberechnung (Staats-, Gemeinde- und Bundessteuern)

I. Kapitaleistungen

1. Berechnung aufgrund der Tabelle

Die Quellensteuer wird auf dem Bruttobetrag der Kapitaleistung ermittelt und beträgt gemäss nachfolgender Tabelle (jeweils auf Fr. 1 000.- abzurunden):

a. für Kapitaleistungen bis Fr. 150 000.-

Siehe Tabelle im Anhang A.

b. für Kapitaleistungen von Fr. 150 000.- bis Fr. 900 000.-

Die Steuer setzt sich zusammen aus Fr. 10 225.- auf den ersten Fr. 150 000.- gemäss Tabelle und 8,60 % auf dem Fr. 150 000 übersteigenden Teil der Kapitaleistung.

Beispiel: Die Quellensteuer auf einer Kapitaleistung von Fr. 700 000.- beträgt Fr. 10 225.- plus Fr. 47 300.- = Fr. 57 525.-.

Die Fr. 47 300.- ergeben sich als 8,60 % von Fr. 550 000.- (Fr. 700 000.- minus Fr. 150 000.-).

c. für Kapitaleistungen über Fr. 900 000.-

Die Steuer beträgt einheitlich 8,30 % des Gesamtbetrages.

Beispiel: Die Quellensteuer auf einer Kapitaleistung von Fr. 2 000 000.- beträgt Fr. 166 000.- (8,30 % von Fr. 2 000 000.-).

2. Berechnung aufgrund des Prozentsatzes

Ermitteln Sie die Höhe der Quellensteuer nicht direkt aufgrund vorstehender Tabelle, sondern aufgrund einer Prozentberechnung, beträgt der Quellensteuerabzug auf dem Bruttobetrag der Kapitaleistung:

für die ersten	Fr. 25 000.-	6,00 % (bis Fr. 999 steuerfrei)
für die weiteren	Fr. 25 000.-	6,20 %
für die weiteren	Fr. 25 000.-	6,55 %
für die weiteren	Fr. 25 000.-	6,90 %
für die weiteren	Fr. 25 000.-	7,25 %
für die weiteren	Fr. 25 000.-	8,00 %
für die weiteren	Fr. 750 000.-	8,60 %

Für steuerpflichtige Kapitaleistungen über Fr. 900 000.- beträgt die Quellensteuer 8,30 % des Gesamtbetrages.

Die Schuldnerinnen bzw. die Schuldner der steuerbaren Leistung haben die Quellensteuer auf jeder von ihnen ausbezahlten Vorsorgeleistung einzeln zu berechnen und mit der zuständigen Steuerbehörde darüber abzurechnen (vgl. Ziffer E.).

Für die praktische Anwendung wird auf die separate Tabelle im Anhang A verwiesen.

II. Renten

Die Quellensteuer beträgt total 7 % der Bruttoleistungen. Bei Renten, die im Kalenderjahr den Betrag von Fr. 1 000.- nicht übersteigen, ist keine Quellensteuer in Abzug zu bringen.

D. Vorbehalt der Doppelbesteuerungsabkommen

I. Allgemeines

1. Kapitalleistungen

Kapitalleistungen unterliegen stets der Quellensteuer. Besteht zwischen der Schweiz und dem Staat, in dem die Empfängerin bzw. der Empfänger der Kapitalleistung Wohnsitz hat, kein Doppelbesteuerungsabkommen (DBA), ist der Quellensteuerabzug definitiv. Unterhält aber der Staat, in dem die Empfängerin bzw. der Empfänger Wohnsitz hat, ein Doppelbesteuerungsabkommen mit der Schweiz, steht die Besteuerungskompetenz in der Regel dem Wohnsitzstaat zu. Der Quellensteuerabzug ist in diesen Fällen nicht definitiv, sondern der steuerpflichtigen Person steht ein Rückforderungsanspruch zu (vgl. nachfolgende Tabelle im Anhang B).

Steht der steuerpflichtigen Person ein solcher Rückforderungsanspruch zu, wird ihr die gesamte in Abzug gebrachte Quellensteuer zurückerstattet, wenn sie innert drei Jahren nach Fälligkeit das vollständig ausgefüllte amtliche Rückerstattungsformular (Formular Q 303) einreicht, wonach die Kapitalleistung der zuständigen Steuerbehörde ihres ausländischen Wohnsitzstaates bekannt ist. Dieses Formular kann beim zuständigen Gemeindesteuernamt bezogen werden und ist von der Vorsorgeeinrichtung der steuerpflichtigen Person auszuhändigen.

2. Renten

Renten unterliegen nur dann der Quellensteuer, wenn die Schweiz mit dem Staat, in dem die Rentenempfängerin bzw. der Rentenempfänger Wohnsitz hat, kein Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) unterhält. Besteht ein DBA (vgl. nachfolgende DBA-Übersicht im Anhang B), ist die Rentenleistung (aus 2. Säule) ungekürzt auszubezahlen (Ausnahmen: Australien, Belgien, Bulgarien, Chile, China, Chinesisches Taipeh (Taiwan), Dänemark, Hongkong, Island, Israel, Kanada, Katar, Kosovo, Norwegen, Oman, Pakistan (ab 1.1.2019), Peru, Sambia (ab 1.1.2020), Schweden, Südafrika, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Arabische Emirate und Zypern. Die Vorsorgeeinrichtung muss sich in diesem Fall aber vergewissern, dass die Rentenempfängerin bzw. der Rentenempfänger Wohnsitz im betreffenden Staat hat; dies muss anhand einer Lebens- bzw. Wohnsitzbestätigung periodisch nachgeprüft werden.

E. Abrechnung und Ablieferung an das Gemeindesteuernamt

Die Quellensteuern werden im Zeitpunkt der Auszahlung oder Gutschrift der Vorsorgeleistung fällig und sind innert 30 Tagen nach Beginn des auf die Fälligkeit folgenden Monats dem Steuernamt der Gemeinde, in welcher die Vorsorgeeinrichtung ihren Sitz oder eine Betriebsstätte hat, zu überweisen. Bei Sammelstiftungen ist einzig der Sitzkanton bzw. die Sitzgemeinde der Sammelstiftung zuständig; unmassgeblich ist der Sitz der angeschlossenen Arbeitgebenden. Der Sitzkanton der Vorsorgeeinrichtung ist auch dann zuständig, wenn die Vorsorgeleistung direkt von einer Versicherungsgesellschaft, mit der die Vorsorgeeinrichtung einen (Rück-) Versicherungsvertrag abgeschlossen hat, ausbezahlt wird. Für verspätet abgelieferte Quellensteuern werden Verzugszinsen berechnet.

Die Vorsorgeeinrichtung hat dem zuständigen Gemeindesteuernamt das vollständig ausgefüllte amtliche Abrechnungsformular (Formular Q 6) unter Angabe von Namen, Vornamen, (ausländischem) Wohnsitzstaat der steuerpflichtigen Person sowie Datum der Auszahlung und Bruttobetrag der Vorsorgeleistung, Quellensteuersatz und Höhe der in Abzug gebrachten Quellensteuern einzureichen. Es besteht Anspruch auf eine Bezugsprovision von 3 % der abgelieferten Quellensteuern.

Die Vorsorgeeinrichtung haftet für die korrekte Erhebung und Ablieferung der Quellensteuern. In Zweifelsfällen ist vor ungekürzter Auszahlung einer Kapitalleistung eine Bestätigung des (schweizerischen) Wohnsitzsteueramtes der steuerpflichtigen Person zu verlangen, wonach die

Kapitalleistung bereits im ordentlichen Verfahren besteuert worden ist. Im Todesfall einer Vorsorgenehmerin bzw. eines Vorsorgenehmers ist abzuklären, ob sich unter den Erben auch Personen ohne Wohnsitz in der Schweiz befinden. Deren Anteil unterliegt der Quellensteuer.

Die vorsätzliche oder fahrlässige Unterlassung der Quellensteuererhebung gilt als Steuerhinterziehung.

F. Ausweis über den Steuerabzug

Der steuerpflichtigen Person ist unaufgefordert eine Bescheinigung über die Höhe der in Abzug gebrachten Quellensteuern auszustellen.

G. Rechtsmittel

Sind die quellensteuerpflichtige Person oder die Schuldnerin bzw. der Schuldner der steuerbaren Leistung (Vorsorgeeinrichtung) mit dem Quellensteuerabzug nicht einverstanden, können sie bis Ende März des Folgejahres einen Entscheid vom kantonalen Steueramt, Dienstabteilung Quellensteuer, verlangen.

H. Auskünfte

Auskünfte erteilen das kantonale Steueramt Zürich, Dienstabteilung Quellensteuer, Bändliweg 21, 8090 Zürich, Telefon 043 259 37 00, sowie das Steueramt der Gemeinde, in welcher die Vorsorgeeinrichtung Sitz oder Betriebsstätte hat. Befindet sich Sitz oder Betriebsstätte in der Stadt Zürich, ist das Steueramt der Stadt Zürich, Abteilung Quellensteuer, Werdstrasse 75, 8022 Zürich, Telefon 044 412 34 00, zuständig.

Zürich, den 14. Februar 2020

Kantonales Steueramt Zürich

Die Chefin:

Marina Züger

¹ Massgebend ist das (von der Vorsorgeeinrichtung abzuklärende) Abmeldedatum bei der Wohnsitzgemeinde.

Anhang A: Quellensteuer auf Kapitalleistungen bis Fr. 150 000.-

Kapital- leistung Fr.	Quellen- steuer Fr.	Kapital- leistung Fr.	Quellen- steuer Fr.	Kapital- leistung Fr.	Quellen- steuer Fr.
999	0.00	51 000	3 115.50	102 000	6 557.50
1 000	60.00	52 000	3 181.00	103 000	6 630.00
2 000	120.00	53 000	3 246.50	104 000	6 702.50
3 000	180.00	54 000	3 312.00	105 000	6 775.00
4 000	240.00	55 000	3 377.50	106 000	6 847.50
5 000	300.00	56 000	3 443.00	107 000	6 920.00
6 000	360.00	57 000	3 508.50	108 000	6 992.50
7 000	420.00	58 000	3 574.00	109 000	7 065.00
8 000	480.00	59 000	3 639.50	110 000	7 137.50
9 000	540.00	60 000	3 705.00	111 000	7 210.00
10 000	600.00	61 000	3 770.50	112 000	7 282.50
11 000	660.00	62 000	3 836.00	113 000	7 355.00
12 000	720.00	63 000	3 901.50	114 000	7 427.50
13 000	780.00	64 000	3 967.00	115 000	7 500.00
14 000	840.00	65 000	4 032.50	116 000	7 572.50
15 000	900.00	66 000	4 098.00	117 000	7 645.00
16 000	960.00	67 000	4 163.50	118 000	7 717.50
17 000	1 020.00	68 000	4 229.00	119 000	7 790.00
18 000	1 080.00	69 000	4 294.50	120 000	7 862.50
19 000	1 140.00	70 000	4 360.00	121 000	7 935.00
20 000	1 200.00	71 000	4 425.50	122 000	8 007.50
21 000	1 260.00	72 000	4 491.00	123 000	8 080.00
22 000	1 320.00	73 000	4 556.50	124 000	8 152.50
23 000	1 380.00	74 000	4 622.00	125 000	8 225.00
24 000	1 440.00	75 000	4 687.50	126 000	8 305.00
25 000	1 500.00	76 000	4 756.50	127 000	8 385.00
26 000	1 562.00	77 000	4 825.50	128 000	8 465.00
27 000	1 624.00	78 000	4 894.50	129 000	8 545.00
28 000	1 686.00	79 000	4 963.50	130 000	8 625.00
29 000	1 748.00	80 000	5 032.50	131 000	8 705.00
30 000	1 810.00	81 000	5 101.50	132 000	8 785.00
31 000	1 872.00	82 000	5 170.50	133 000	8 865.00
32 000	1 934.00	83 000	5 239.50	134 000	8 945.00
33 000	1 996.00	84 000	5 308.50	135 000	9 025.00
34 000	2 058.00	85 000	5 377.50	136 000	9 105.00
35 000	2 120.00	86 000	5 446.50	137 000	9 185.00
36 000	2 182.00	87 000	5 515.50	138 000	9 265.00
37 000	2 244.00	88 000	5 584.50	139 000	9 345.00
38 000	2 306.00	89 000	5 653.50	140 000	9 425.00
39 000	2 368.00	90 000	5 722.50	141 000	9 505.00
40 000	2 430.00	91 000	5 791.50	142 000	9 585.00
41 000	2 492.00	92 000	5 860.50	143 000	9 665.00
42 000	2 554.00	93 000	5 929.50	144 000	9 745.00
43 000	2 616.00	94 000	5 998.50	145 000	9 825.00
44 000	2 678.00	95 000	6 067.50	146 000	9 905.00
45 000	2 740.00	96 000	6 136.50	147 000	9 985.00
46 000	2 802.00	97 000	6 205.50	148 000	10 065.00
47 000	2 864.00	98 000	6 274.50	149 000	10 145.00
48 000	2 926.00	99 000	6 343.50	150 000	10 225.00
49 000	2 988.00	100 000	6 412.50		
50 000	3 050.00	101 000	6 485.00		

Anhang B: Übersicht Doppelbesteuerungsabkommen betreffend Kapitalleistungen und Rentenzahlungen

Bitte beachten Sie die Aufteilung zwischen Leistungen der Säule 2 und Leistungen der Säule 3a. Der nachfolgenden Tabelle (Stand 1.1.2020) kann entnommen werden, in welchen Fällen bei Kapitalleistungen der steuerpflichtigen Person ein Rückforderungsanspruch zusteht (ja) oder nicht (nein) bzw. in welchen Fällen bei Renten die Quellensteuer zu erheben ist (ja) und in welchen Fällen aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens die Leistung ungekürzt auszubezahlen ist (nein).

Ausländischer Wohnsitzstaat ¹	Privatrechtliche Vorsorgeleistungen (Säule 2)		Leistungen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a)	
	Renten Quellensteuerabzug vornehmen	Kapitalleistungen Rückforderungsmöglichkeit	Renten Quellensteuerabzug vornehmen	Kapitalleistungen Rückforderungsmöglichkeit
Ägypten	nein	ja	ja	nein
Albanien	nein	ja	nein	ja
Algerien	nein	ja	nein	ja
Argentinien ²	nein	ja	nein	nein
Armenien	nein	ja	nein	ja
Aserbajdschan	nein	ja	nein	ja
Australien	ja ³	nein	ja ³	nein
Bangladesch	nein	ja	nein	ja
Belarus	nein	ja	nein	ja
Belgien (bis 31.12.2017)	nein	ja	nein	ja
Belgien (ab 1.1.2018)	ja	nein	nein	ja
Bulgarien	ja ³	ja ³	ja ³	ja ³
Chile	ja (max. 15 %)	nein	ja	nein
China	ja ³	ja ³	nein	ja
Chinesisches Taipeh (Taiwan)	ja	nein	nein	ja
Dänemark	ja ⁴	nein	ja ⁴	nein
Deutschland	nein	ja	nein	ja
Ecuador	nein	ja	nein	ja
Elfenbeinküste	nein	ja	nein	ja
Estland	nein	ja	nein	ja
Finnland	nein	ja	nein	ja
Frankreich	nein	ja ³	nein	ja ³
Georgien	nein	ja	nein	ja
Ghana	nein	ja	nein	ja
Griechenland	nein	ja	nein	ja
Grossbritannien	nein	nein	nein	nein
Hongkong	ja	nein	ja	nein
Indien	nein	ja	nein	ja
Indonesien	nein	ja	ja	nein
Iran	nein	ja	nein	ja
Irland	nein	ja	nein	ja
Island	ja	nein	ja	nein
Israel	ja ³	ja ³	ja ³	ja ³
Italien	nein	ja	nein	ja
Jamaika	nein	ja	nein	ja
Japan	nein	ja	nein	ja
Kanada	ja (max. 15 %)	nein	ja (max. 15 %)	nein
Kasachstan	nein	ja	nein	ja
Katar	ja	nein	ja	nein
Kirgisistan	nein	ja	nein	ja
Kolumbien	nein	ja	nein	ja
Kosovo	ja ³	ja ³	nein	ja
Kroatien	nein	ja	nein	ja
Kuwait	nein	ja	nein	ja

Ausländischer Wohnsitzstaat ¹	Privatrechtliche Vorsorgeleistungen (Säule 2)		Leistungen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a)	
	Renten Quellensteuer- abzug vornehmen	Kapitalleistungen Rückforderungs- möglichkeit	Renten Quellensteuer- abzug vornehmen	Kapitalleistungen Rückforderungs- möglichkeit
Lettland	nein	ja	nein	ja
Liechtenstein	nein	ja	nein	ja
Litauen	nein	ja	nein	ja
Luxemburg	nein	ja	nein	ja
Malaysia	nein	ja	ja	nein
Malta	nein	ja	nein	ja
Marokko	nein	ja	nein	ja
Mazedonien	nein	ja	nein	ja
Mexiko	nein	ja	ja	nein
Moldova	nein	ja	nein	ja
Mongolei	nein	ja	nein	ja
Montenegro	nein	ja	nein	ja
Neuseeland	nein	ja	ja	nein
Niederlande	nein ⁵	nein	nein ⁵	nein
Norwegen	ja (max. 15 %)	ja (soweit 15% übersteigend)	nein	ja
Oman	ja	nein	nein	ja
Österreich	nein	ja	nein	ja
Pakistan (bis 31.12.2018)	nein	nein	ja	nein
Pakistan (ab 1.1.2019)	ja ³	ja ³	ja	nein
Peru	ja ³	ja ³	ja	nein
Philippinen	nein	ja	ja	nein
Polen	nein	ja	nein	ja
Portugal	nein	ja	nein	ja
Rumänien	nein	ja	nein	ja
Russland	nein	ja	nein	ja
Sambia (bis 31.12.2019)	ja ³	nein	ja ³	nein
Sambia (ab 1.1.2020)	ja	nein	nein	ja
Schweden	ja ⁶	nein	ja ⁶	nein
Serbien	nein	ja	nein	ja
Singapur	nein	ja	ja	nein
Slowakei	nein	ja	nein	ja
Slowenien	nein	ja	nein	ja
Spanien	nein	ja	nein	ja
Sri Lanka	nein	ja	nein	ja
Südafrika	ja	nein	ja	nein
Südkorea	nein	ja	nein	ja
Tadschikistan	nein	ja	nein	ja
Thailand	nein	ja	ja	nein
Trinidad und Tobago	nein	nein	nein	nein
Tschechische Republik	nein	ja	nein	ja
Tunesien	nein	ja	nein	ja
Türkei	nein	ja	nein	ja
Turkmenistan	nein	ja	nein	ja
Ukraine	nein	ja	nein	ja
Ungarn	ja	nein	ja	nein
Uruguay	ja ³	ja ³	ja ³	ja ³
Usbekistan	nein	ja	nein	ja
Venezuela	nein	ja	nein	ja
Vereinigte Arabische Emirate	ja	nein	ja	nein
Vereinigte Staaten (USA)	nein	ja	nein	ja
Vietnam	nein	ja	ja	nein
Zypern	ja ³	ja ³	nein	ja

-
- ¹ Bei allen übrigen Ländern, die auf obiger Liste nicht aufgeführt sind, gilt, dass bei Kapitalleistungen nie ein Rückforderungsanspruch besteht und bei Renten die Quellensteuer stets in Abzug zu bringen ist.
 - ² Gilt rückwirkend ab 1. Januar 2015.
 - ³ Rückforderungsrecht, sofern durch Ansässigkeitsstaat besteuert (Besteuerungsnachweis verlangen).
 - ⁴ Keine Quellensteuern für Renten, die bereits vor dem 21. August 2009 liefen, sofern diese Renten an Personen gezahlt werden, die ihren Wohnsitz vor dem 21. August 2009 von der Schweiz nach Dänemark verlegt haben.
 - ⁵ Die Voraussetzungen für ein Besteuerungsrecht des Quellenstaats nach Artikel 18 Absatz 2 des Abkommens sind kumulativer Natur. Buchstabe b ist nicht erfüllt, weil aus dem Ausland stammende privatrechtliche Pensionen in den Niederlanden zum vollen Betrag und zum dort geltenden Satz für Erwerbseinkünfte besteuert werden.
 - ⁶ Keine Quellensteuern für Renten, die bereits vor dem 28. Februar 2011 liefen, sofern diese Renten an Personen gezahlt werden, die ihren Wohnsitz vor dem 28. Februar 2011 von der Schweiz nach Schweden verlegt haben.